

Ein gemeinsamer Wirtschaftsraum – aber nicht nur!

VON CHRISTIAN FROMMELT

Artikel 1 des EWR-Abkommens definiert als Ziel des EWR «eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln». Zur Verwirklichung dieser Ziele verweist das Abkommen in der Folge auf die vier Grundfreiheiten: freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr. Auch sieht das Abkommen gleiche Wettbewerbsbedingungen vor, wonach zum Beispiel durch staatliche Mittel gewährte Beihilfen an bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftsbereiche in allen EWR-Staaten gemeinsamen Regeln unterliegen. Dahinter stehen zwei Grundge-

danken: Erstens soll mit dem EWR-Abkommen der EU-Binnenmarkt auf die EWR/EFTA-Staaten ausgedehnt werden. Zweitens soll der EWR auf einem sogenannten «level playing field» beruhen. Dieser Begriff lässt sich nicht wörtlich übersetzen, be-

deutet aber sinngemäss, dass alle Teilnehmer nach den gleichen Regeln zu spielen haben. Um ein solches «level playing field» zu schaffen, sind auch sogenannte horizontale Politiken Teil des EWR-Abkommens. Dadurch soll etwa gewährleistet werden, dass für alle Mitgliedsstaaten des EWR die gleichen Mindeststandards in den Bereichen Umwelt und Arbeitsrecht gelten.

Ausserhalb der vier Grundfreiheiten und der dazugehörigen horizontalen Politiken arbeiten die EWR/EFTA-Staaten und die EU vor allem im Rahmen sogenannter EU-Programme zusammen. Ein besonders prominentes Beispiel hierfür ist der Bereich der «allgemeinen und beruflichen Bildung und Jugend», in welchem auch Liechtenstein über das «Erasmus+»-Programm bereits etliche Projekte verwirklichen konnte. Der EWR ist also mehr als ein reines

Zur Person



Christian Frommelt leitet seit 1. April 2018 das Liechtenstein-Institut. Vor seiner Funktion als Direktor war er sieben Jahre als Forschungsbeauftragter am Institut tätig. Von Juni 2017 bis März 2018 leitete der Politikwissenschaftler zudem die Fachexpertenstelle Brexit.

Die vier Grundfreiheiten

Waren

- Veterinärwesen und landwirtschaftliche Erzeugnisse
- Lebensmittelsicherheit
- Zusammenarbeit in Zollsachen
- Energie
- Produktsicherheit und Marktüberwachung
- Standardisierung

Dienstleistungen

- Dienstleistungserbringung
- Elektronische Kommunikation
- Datenschutz
- Finanzdienstleistungen
- Postdienstleistungen
- Verkehr

Kapital

- Kapitalverkehr

Personen

- Personenverkehr
- Anerkennung beruflicher Qualifikationen
- Soziale Sicherheit

Horizontale und flankierende Politiken

- Katastrophenschutz
- Unternehmensrecht
- Konsumentenschutz
- Kultur
- Bildung und Ausbildung
- Beschäftigung und Sozialpolitik
- Umwelt
- Gleichstellung und Antidiskriminierung
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht
- Öffentliche Gesundheit
- Forschung und Innovation
- Statistik

Wettbewerbspolitik / Staatliche Beihilfen / Geistiges Eigentum

Nicht Teil des Geltungsbereichs sind insbesondere:

- Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik
- Europäische Zollunion
- Gemeinsame Handelspolitik
- Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
- Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts
- Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Wirtschaftsabkommen. In den Bereichen, die nicht Teil des Geltungsbereichs des EWR-Abkommens sind, kooperieren die EWR/EFTA-Staaten oftmals auf der Basis von separaten Abkommen mit der EU. Dies gilt auch für Liechtenstein, welches beispielsweise durch die Schengen- und Dublin-Assoziierung (Grenz-

kontrollen/Asyl) in den Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts der EU eingebunden ist.

Aus Anlass des 25-Jahr-Jubiläums der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden in einer Reihe von Kurzbeiträgen die Funktionsweise des EWR und dessen Bedeutung für Liechtenstein beleuchtet.